

Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Geschützte Altersgruppen	Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren		Ausnahmsweise erlaubt (§4 Abs.1) <ul style="list-style-type: none"> in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§4 Abs.4).
	ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	
§ 4 Abs. 1+2					bis 24 Uhr		
§ 4 Abs. 3							
§ 5 Abs. 1					bis 24 Uhr		
§ 5 Abs. 2		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	bis 24 Uhr		
§ 6							
§ 7							
§ 8							
§ 9 Abs. 1,1							
§ 9 Abs. 1,2				1.			1.1 in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 9 Abs. 2)
§ 10							
§ 11		ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr	bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> Filme, die mit "Info" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§11 Abs.1) bei Filmen "ab 12 J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§11 Abs.2)
§ 12							Datenträger, die mit "Info" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§12 Abs. 1)
§ 13							Bildschirmgeräte, die mit "Info" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 13 Abs.1)

■ nicht erlaubt ■ erlaubt

Aber: Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet! Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche!